

BVGer E-3399/2020 vom 28. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3399_2020_d20200528

FR: TAF E-3399/2020 du 28 mai 2020

IT: TAF E-3399/2020 del 28 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108

E-3399/2020 Seite 7 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach der Lehre und Rechtsprechung setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor zukünftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute, von Dritten nachvollziehbare Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge-

E-3399/2020 Seite 8 geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG impliziert ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhalts, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit, usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Eine Behauptung gilt demnach als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Im Asylentscheid führte das SEM aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Er habe in der BzP zu Protokoll gegeben, dass seine Eltern ihn im Jahr 2007 nach I. _____ geschickt hätten aufgrund einer versuchten Entführung. Dabei sei es zu einem Unfall mit seinem Motorrad gekommen, woraufhin er ohnmächtig geworden sei und die Täter von ihm abgelassen hätten. In der Anhörung zu den Asylgründen habe er demgegenüber vorgebracht, er sei 2007 in einem weissen Van entführt, misshandelt und während dreier Monate festgehalten worden, bis er habe fliehen können. Es sei offensichtlich, dass dieses Vorbringen nachgeschoben sei, um seine Asylgründe zu untermauern. Auch seine diesbezüglichen Erklärungsversuche, er habe den protokollierten Sachverhalt wiederholt beanstandet, sei nicht ausführlich befragt worden und krank gewesen, vermöchten nicht zu überzeugen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer den Vorfall mit dem Motorrad in der Anhörung auf die Zeit nach seiner Rückkehr im Jahr 2016 datiert, was angesichts der

E-3399/2020 Seite 9 neun Jahre abweichenden Datierung nicht erklärbar sei. Insgesamt vermöge der Beschwerdeführer die angebliche Verfolgung nicht substantiiert und widerspruchsfrei darzulegen. Zwar habe er einige Details in Bezug auf die vorgebrachte Entführung zu Protokoll gegeben, jedoch würden die unsubstanzierten und mit Wiederholungen versehenen Aussagen überwiegen. Er führe die angebliche Verfolgung zudem wenig überzeugend auf seine Beziehung zu zwei längst verstorbenen Verwandten und weiteren Personen zurück, die bei den LTTE gewesen seien. Zu diesen Verwandten habe er in der BzP noch angegeben, es handle sich um Cousins, um sich in der Anhörung zu widersprechen, indem er ausgesagt habe, es seien eine Tante und ein Cousin gewesen. Nachdem er angegeben habe, dass er wegen dieser verwandtschaftlichen Beziehungen mehrmals unter Druck gesetzt worden sei, wäre anzunehmen, dass er solche Informationen korrekt hätte wiedergeben können. Auch habe er bezüglich der Ausreisemodalitäten am Flughafen unterschiedliche Angaben gemacht. Insgesamt hätten sich damit die Aussagen des Beschwerdeführers in zentralen Bereichen als unglaubhaft erwiesen. Es sei davon auszugehen, dass es sich bei seinen Vorbringen um ein Sachverhaltskonstrukt handle. Damit erübrige es sich, auf zahlreiche weitere Ungereimtheiten einzugehen.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe wiederholt der Beschwerdeführer die bereits anlässlich der Anhörung vorgebrachten Asylgründe und macht geltend, die von der Vorinstanz aufgeführten Widersprüche liessen sich erklären respektive betreffen nicht relevante Punkte seiner Verfolgung. Auch sei es gemäss der Rechtsprechung der Asylbehörden und des EGMR (Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) nicht legitim, Widersprüche zwischen der BzP und der Anhörung zu den Asylgründen derart stark zu gewichten. Vielmehr dränge sich die Vermutung auf, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht im Einklang mit dieser Rechtsprechung evaluiert habe. So sei nicht zu erkennen, aus welcher Aussage in der BzP die Vorinstanz darauf schliesse, dass der Motorradunfall beziehungsweise Angriff bereits 2007 stattgefunden habe. Der von der Vorinstanz herangezogene Widerspruch erscheine damit beinahe etwas konstruiert, indem sie ein undatiertes Element (den Motorradunfall beziehungsweise Angriff) ohne Anlass einer falschen Jahreszahl zugeordnet habe. Ausserdem erstaune die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer die Entführung im Jahr 2007 nicht habe substantiiert

können, angesichts des in der Anhörung wiedergegebenen freien Berichts von rund drei Seiten, in welchen der Beschwerdeführer detailreiche und plastische Beschreibungen zu Protokoll gegeben habe, welche auf selber erlebte Ereignisse hindeuten würden. Die Hilfswerkvertretung sei zum gleichen Schluss gekommen und

E-3399/2020 Seite 10 habe in ihrem Bericht betont, dass der Beschwerdeführer auch die direkte Rede verwendet habe, was laut Bundesverwaltungsgericht ein Hinweis auf Selbsterlebtes darstelle. Hinsichtlich seiner Angabe in der Befragung zur Person, jemand habe ihn «entführen wollen», habe er nach der Rückübersetzung des Protokolls bemerkt, dass lediglich von einer versuchten Entführung die Rede sei und darauf bestanden, dass dies noch geändert werden müsse. Er habe anschliessend das neue und korrigierte Protokoll unterzeichnet. In der Folge hätten beide von ihm unterzeichneten Exemplare des Protokolls, die korrigierte und die unkorrigierte Version, auf dem Tisch gelegen. Es sei davon auszugehen, dass es im Anschluss zu einer Verwechslung gekommen sei. Diese Erklärung finde sich so auch im Bericht der Hilfswerkvertretung. In seiner Eingabe vom 1. März 2022 liess der Beschwerdeführer ausserdem darauf hinweisen, dass gemäss dem eingereichten Arztbericht vom (...) 2021 sein (...) sowie (...) seien und (...) bestehe. Dies sei bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu berücksichtigen und unterstreiche seine Fluchtgeschichte. Ferner trägt der Beschwerdeführer vor, er habe nach seiner Flucht in die Schweiz Anrufe von Unbekannten erhalten. Via Videokonferenz habe er gesehen, dass die maskierten Anrufer bewaffnet gewesen seien und eine Uniform getragen hätten. Es habe sich damit um Armeeingehörige gehandelt. Diese hätten verlangt, dass er nach Sri Lanka zurückkehre, und Repressalien gegenüber seiner Familie angedroht.

E. 5

Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Glaubhaftigkeit (vgl. E. 3.2 hiervor) respektive die Flüchtlingsrelevanz (vgl. E. 3.1 hiervor) der Vorbringen des Beschwerdeführers verneint hat, dies einerseits in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Entführung und Gefangenschaft des Jahres 2007 (E. 5.1 hiernach) und andererseits in Bezug auf die geltend gemachten Ereignisse nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka ab Dezember 2016 (E. 5.2 hiernach).

E. 5.1.1

Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Entführung und Gefangenschaft des Jahres 2007 weist die Rechtsvertreterin in der Beschwerde zu Recht darauf hin, dass der freie Bericht des Beschwerdeführers, welcher in der Anhörung zu den Asylgründen auf drei Seiten protokolliert wurde, viele Details und verschiedene Realkennzeichen enthält, indem er oft die direkte Rede verwendet und auch eigene Emotionen beschrieben hat. Mit seinem Hinweis, wonach es für ihn sehr schmerzhaft

E-3399/2020 Seite 11 gewesen sei, als seine Hände mit Handschellen zusammengebunden gewesen seien, und dass er das Gefühl gehabt habe, dass es ihn am ganzen Körper jucke, er sich aber aufgrund der festgebundenen Hände nicht kratzen könne (act. A18/30, Antwort auf Frage 85), hat der Beschwerdeführer eine Situation aus einer eindeutig subjektiven Sicht beschrieben, was ein Hinweis auf Selbsterlebtes darstellt. Demgegenüber hat er seine Flucht mittels Sprungs aus dem von ihm aufgebrochenen Fenster trotz entsprechender Rückfragen des SEM-Befragers nicht plausibel, plastisch nachvollziehbar und im Verlauf in sich stimmig beschreiben können (act. A18/30, Antworten auf Fragen 105–107). Letztlich kann eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage der

Glaubhaftmachung unterbleiben, weil die Ereignisse im Jahr 2007 nicht flüchtlingsrechtlich relevant sind.

E. 5.1.2

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Entführung und Gefangenschaft habe sich im Jahr 2007 und damit während des Bürgerkrieges in Sri Lanka zugetragen. Im Jahr 2007 sei ihm nach drei Monaten Gefangenschaft die Flucht gelungen, woraufhin er nach I. _____ geflohen sei, wo er zehn Jahre lang gelebt und gearbeitet habe. Im Dezember 2016 habe er, nach einem Verhör am Flughafen in Colombo, ohne grössere Probleme wieder in seinen Heimatstaat einreisen können, daraufhin unbeschadet während zwei bis drei Monaten bei seiner Familie in B. _____ gelebt und insbesondere auch das Hochzeitsfest seiner Schwester besucht (act. A18/30, Antworten auf Fragen 111 f.). Damit ist weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht ein Kausalzusammenhang zwischen der Entführung und Gefangenschaft im Jahr 2007 einerseits sowie der Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka im Dezember 2017 andererseits ersichtlich.

E. 5.1.3

Aus der geltend gemachten Entführung und Gefangenschaft im Jahr 2007 lässt sich auch keine individuelle staatliche Verfolgung des Beschwerdeführers ableiten. Während dieser in der BzP noch erklärt hatte, er habe damals Probleme bekommen, weil seine Cousins bei den LTTE gewesen und getötet worden seien und er immer mit ihnen unterwegs gewesen sei (act. A8/11, Antwort auf Frage 7.02; vgl. Sachverhalt Bst. B), gab er anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen als möglichen Grund für die geltend gemachte Entführung an, dass seine Tante und sein verstorbener Cousin bei den LTTE gewesen seien (act. A18/30, Antworten auf Fragen 91 f.). Er habe mit seiner Tante und seinem Cousin oft Kontakt gehabt, als sie – bis 2002 (act. A18/30, Antwort auf Frage 51) – in L. _____ gelebt hätten (act. A18/30, Antwort auf Frage 98). Hiervon abweichend hat er ebenfalls in der Anhörung zu den Asylgründen ausgesagt, er habe seinen

E-3399/2020 Seite 12 Cousin nie gesehen (act. A18/30, Antworten auf Fragen 129 und 152). Seine Tante habe er gesehen, als er noch in L. _____ gelebt habe (act. A18/30, Antwort auf Frage 130). Auf die Rückfrage des SEM-Fachspezialisten, wie er sich erklären könne, weshalb er erst fünf Jahre nach seinem letzten Kontakt mit seiner Tante entführt worden sei, hat der Beschwerdeführer wörtlich erklärt: «Ich kann bis heute nicht genau sagen, wegen was ich entführt wurde. 2006, 2007 während dieser Zeit wurden viele Leute entführt. Und ich war halt einer von denen.» (act. A18/30, Antwort auf Frage 132). Der Beschwerdeführer scheint sich damit im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten Entführung und Gefangenschaft selbst als ein Zufallsopfer, und nicht als das Opfer einer gezielten staatlichen Verfolgung, zu sehen. Es wäre denn auch nicht ersichtlich, weshalb die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer hätten verfolgen sollen, nachdem dieser nach eigenen Angaben nie politisch aktiv oder bei den LTTE gewesen ist (act. A18/30, Antworten auf Fragen 94–96, 124) und bei seinem letzten Kontakt mit seiner Tante im Jahr 2002 erst 13 Jahre alt war. Entgegen der Auffassung in der Rechtsmitteleingabe ist damit die Entführung des Jahres 2007 nicht als eine Vorverfolgung einzustufen.

E. 5.1.4

Nach dem Gesagten war die vom Beschwerdeführer geltend gemachte, im Zeitpunkt seiner (zweiten) Ausreise aus Sri Lanka von Dezember 2017 bereits über zehn Jahre

zurückliegende Entführung und Gefangenschaft weder kausal für diese (zweite) Ausreise aus Sri Lanka noch geeignet, in jenem Zeitpunkt eine aktuelle Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung zu begründen. Hierfür spricht auch, dass der Beschwerdeführer sowohl seine Ausreise aus dem Heimatstaat nach I. _____ im Jahr 2007 als auch seine Flucht in die Schweiz im Jahr 2017 damit begründet hat, dass seine Eltern ihn weggeschickt hätten. Er hat damit nicht geltend gemacht, im Zeitpunkt der Ausreise im Dezember 2017 selbst Furcht vor Verfolgung empfunden zu haben. Damit ist der damaligen Entführung und Gefangenschaft für das vorliegende Verfahren die Asylrelevanz abzuspochen.

E. 5.2.1

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Ereignissen nach seiner Rückkehr von I. _____ nach Sri Lanka im Dezember 2016 sind sodann als unglaublich einzustufen. Zwar hat der Beschwerdeführer entgegen der Darstellung in der Verfügungsbegründung den Motorradunfall in der Anhörung nicht bereits im Jahr 2007, sondern vielmehr erst in der Zeit nach seiner Rückkehr an seinen Heimatort im Jahr 2016 angesiedelt (act. A8/11, Antworten auf Fragen 7.01 f.), womit die Vorinstanz in der ange-

E-3399/2020 Seite 13 fochtenen Verfügung zu Unrecht eine «um nicht weniger als neun Jahre abweichende Datierung» festgestellt hat. Die vorinstanzliche Auffassung ist aber darin zu bestätigen, dass seine Aussagen den erforderlichen Substantiierungsgrad vermissen lassen.

E. 5.2.2

In Bezug auf den Umstand, dass ihn im Jahr 2017 unbekannte Personen zu Hause gesucht hätten, lassen die Aussagen des Beschwerdeführers jegliche Details vermissen. Es ist nicht bekannt, wann und wie oft die unbekannt Personen beim Haus der Eltern des Beschwerdeführers vorbeigekommen sein sollen und woraus der Beschwerdeführer geschlossen hat, dass es sich bei diesen unbekannt Personen um staatliche Verfolger gehandelt habe.

E. 5.2.3

Bezüglich des Motorradunfalls hat der Beschwerdeführer unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Angaben gemacht (act. A18/30, Antworten auf Fragen 18, 90, 118 und 147). Dem in den Akten liegenden Spitalbericht aus Sri Lanka vom (...) 2017 ist hierzu zu entnehmen, dass ein Hund plötzlich die Strasse überquert habe und der Beschwerdeführer vom Motorrad oder Fahrrad (im englischen Originalwort laut: «bike») gefallen sei. Der behandelnde Arzt hat eine (...) und (...) festgestellt, hingegen Verletzungen des Kopfes und Rumpfes ausdrücklich verneint. Dies spricht gegen die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er von vier Motorradfahrern angegriffen und bis zur Ohnmacht verprügelt worden sein soll. Selbst wenn der Angriff wie vom Beschwerdeführer geschildert vorgefallen sein sollte, hätte er damit keine von staatlichen Akteuren ausgeführte oder geduldete Verfolgung glaubhaft gemacht, nachdem er selbst ausgesagt hat, dass er lediglich vermute, dass es sich bei den Motorradfahrern um die unbekannt Personen, die ihn zu Hause gesucht hätten, gehandelt habe (act. A18/30, Antwort auf Frage 119). An dieser Einschätzung vermögen weder die eingereichten Beweismittel noch die beschwerdeweise vorgebrachten Erklärungen etwas zu ändern. Die vom Beschwerdeführer behaupteten Ereignisse ab Dezember 2016 sind damit ebenfalls nicht geeignet, eine im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat im Dezember 2017

aktuelle und für die Ausreise kausale begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Vorfluchtgründen verneint.

E-3399/2020 Seite 14

E. 6.1

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund von Risikofaktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop-List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen hat es als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Befürchtung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber hat es das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land als schwach risikobegründende Faktoren eingestuft. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). Diese Rechtsprechung behält auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Sri Lanka ihre Gültigkeit.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Allfällige im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb

E-3399/2020 Seite 15 er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerde ausführen, er erfülle gleich mehrere Risikofaktoren. Er sei bereits Opfer einer irregulären Entführung samt Inhaftierung wegen des Verdachts auf eine LTTE-Mitgliedschaft beziehungsweise einer LTTE-Verbindung geworden, womit er einen Hauptrisikofaktor erfülle. Auch sei ihm bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka seine Identitätskarte abgenommen worden, was nur damit zu erklären sei, dass der sri-lankische Staat ihn nach seiner Rückkehr unter Beobachtung gestellt habe. Zuletzt sei er Opfer eines Angriffs durch verummte Personen geworden. In seiner Familie seien mehrere Personen bei den LTTE gewesen, so insbesondere seine Tante mütterlicherseits, die mit LTTE-Kämpfern im Hause des Beschwerdeführers verkehrt habe. Zudem verfüge er seit seiner Mitgliedschaft bei der TYO über ein politisches Profil. Aufgrund seiner illegalen Ausreise sowie seiner Narben auf der linken Körperhälfte erfülle er auch noch mehrere sogenannte schwache Risikofaktoren (Beschwerde Ziff. 56). Ausserdem liege eine Vorladung gegen ihn vor (Beschwerde Ziff. 60).

E. 6.4

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer nie Mitglied der LTTE war. Zwar hat er angegeben, dass er einen Cousin sowie eine Tante mit LTTE-Verbindungen habe. Betreffend seinen (verstorbenen) Cousin (vgl. aber auch BzP, in welcher der Beschwerdeführer noch zwei Cousins, die bei den LTTE gewesen seien, erwähnt hatte [act. A8/11, Antwort auf Frage 7.02]) hat er indessen mehrere widersprüchliche Angaben gemacht. Seine Tante habe er zuletzt im Jahr 2002 gesehen (vgl. E. 5.1.2 hiervor). Zwar sind – entgegen der Auffassung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung – den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass auch die Tante «längst verstorben» sei. Die Kontakte des Beschwerdeführers vor über zehn Jahren zu seiner Tante mit LTTE-Verbindungen begründen aber keine nennenswerte aktuelle konkrete Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE. Das von ihm eingereichte Foto zeigt ihn zwar mit Verbänden, vermag aber keine Narben zu belegen. Ausserdem würden sich allfällige Narben an den Armen und Beinen leicht abdecken lassen, womit auch aufgrund dieses schwach risikobegründenden Faktors nicht von einem relevanten Risikoprofil auszugehen ist. Gemäss der Bestätigung der Tamil Youth Organisation vom (...) 2020 sei der Beschwerdeführer ein tamilischer Aktivist und kämpfe zusammen mit der Organisation gegen den terroristischen Staat Sri Lanka. Er nehme

E-3399/2020 Seite 16 jeweils an der im M. _____ im (...) stattfindenden Gedenkfeier für die Märtyrer der Tamil Tigers für die Befreiung der Tamil Eelam teil und helfe bei den Vorbereitungen sowie beim Putzen. Auch betätige er sich in der Redaktion von Nachrichten, die aus Sri Lanka kämen und der Schweizerischen Bevölkerung kommuniziert werden müssten. Seine Fotos seien auf den Seiten der sozialen Medien der tamilischen Aktivisten publiziert. Die Angaben in der Bestätigung der Tamil Youth Organisation decken sich nicht mit jenen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen. In dieser hat er bezüglich exilpolitischer Tätigkeiten lediglich zu Protokoll gegeben, dass er ab und zu an Treffen («meetings») mitgenommen werde. Jedoch hat er nicht von einem aktiven politischen Engagement in der Schweiz gesprochen (act. A18/30, Antwort auf Frage 97). Zudem sind die im Schreiben der Tamil Youth Organisation vom (...) 2020 aufgeführten Angaben zu vage und umschreiben lediglich niederschwellige politische Aktivitäten, die kein Risikoprofil begründen. Innerhalb des Vereins Tamil Youth Organisation nimmt der Beschwerdeführer insbesondere keine besonders exponierte Stellung ein. Die angeblichen Fotos des Beschwerdeführers in den

sozialen Medien wurden nicht mit spezifischen Angaben untermauert oder mit Beweismitteln belegt. Auch das in den Akten liegende, nicht datierte Foto, das den Beschwerdeführer an einer Demonstration zeigt, ändert daran nichts. Es ist alleine aufgrund dieser Fotoaufnahme sowie der von der Tamil Youth Organisation behaupteten Publikation von Beiträgen des Beschwerdeführers nicht anzunehmen, dass dieser hierdurch ins Visier der sri-lankischen Sicherheitskräfte geraten würde. Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich Drohanrufen nach seiner Flucht aus Sri Lanka vermögen nicht zu überzeugen. Das vom Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen eingereichte Bild einer Telefonnummer lässt keinerlei Rückschlüsse auf die dazugehörige Person zu und belegt ebenso wenig den Inhalt des angeblichen Drohanrufs. Die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers begründet sodann für sich alleine genommen keine Furcht vor Verfolgung, dies auch nicht zusammen mit seinem aktuellen Aufenthalt in der Schweiz. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass ihm die sri-lankischen Behörden bei seiner Wiedereinreise im Dezember 2016 die Identitätskarte abgenommen hätten, ist nicht belegt, zumal sich in den Vorakten die Identitätskarte des Beschwerdeführers, ausgestellt am 19. Dezember 2016, im Original befindet. Da nicht bekannt ist, wann genau der Beschwerdeführer im Dezember 2016

E-3399/2020 Seite 17 nach Sri Lanka zurückgekehrt ist, wäre es durchaus denkbar, dass diese Identitätskarte noch vor seiner Ausreise in I. _____ ausgestellt worden sein könnte. Selbst bei Wahrunterstellung begründet die Abnahme der Identitätskarte am Flughafen für sich alleine genommen nicht ohne Weiteres eine begründete Furcht vor Verfolgung, nachdem sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben in der Folge ohne Probleme eine neue Identitätskarte hat ausstellen lassen können (act. A18/30, Antwort auf Frage 26). Für die in der Beschwerde darüber hinaus angeführte Vorladung hat der Beschwerdeführer schliesslich keinerlei Beweise eingereicht. Auch hat er in der Anhörung zu den Asylgründen keine solche erwähnt, sondern die Frage, ob in seiner Heimat jemals ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden sei, vielmehr explizit verneint (act. A18/30, Antwort auf Frage 89). Dieses neue Vorbringen ist somit als nachgeschoben und daher als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Ferner liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» eingetragen wäre. Es ist somit in Würdigung sämtlicher Umstände nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Auch unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen in Sri Lanka ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Daran vermag auch der mit der Beschwerde ins Recht gelegte Bericht zu Sri Lanka mit dem Titel «Gotabaya Rajapaksa's Präsidentschaft – Menschenrechte unter Beschuss» (vgl. Sachverhalt Bst. G Abs. 3) nichts zu ändern.

E. 6.5

Zusammenfassend liegen nach dem Gesagten auch keine flüchtlingsrechtlich beachtlichen Risikofaktoren vor. Damit hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-3399/2020 Seite 18

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

E-3399/2020 Seite 19 keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten er- geben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Ebenso wenig lassen konkrete Hinweise darauf schliessen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.2.4

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach der Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3 und Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 12.2). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr.10466/11, Ziff. 37). Die vom EGMR genannten Faktoren sind im Wesentlichen durch die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 in den Erwägungen 8.4 und 8.5 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt. Wie vorangehend feststellt, ist aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus der Schweiz nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich ziehen wird. Demnach bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm aus denselben Gründen eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen würde. Daran vermögen auch die neuesten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

E-3399/2020 Seite 20 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen dortigen Ereignisse und Entwicklungen.

E. 8.3.2

Auch erweist sich gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin als zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsitua-

tion) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-54/2020 vom 2. November 2023 E. 10.3.2 m.w.H.).

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer hat in seiner Rechtsmitteleingabe, abgesehen von seinen Vorbringen zu den Asylgründen, keine eigentlichen Vollzugs- hindernisgründe geltend gemacht (vgl. Beschwerde Ziff. 63 f.). In gesundheitlicher Hinsicht lässt er ausführen, er leide an starken chronischen Rückenschmerzen, die von einer Krümmung eines Wirbels herrührten. Als Ursache sei in einem Arztbericht vermerkt worden, dass die Schmerzen auf ein 13-jähriges Trauma zurückzuführen seien. Ausserdem hat er darauf hingewiesen, dass er sich bei Dr. med. N._____ in psychologischer Behandlung befinde. In seiner Eingabe vom 1. März 2022 macht er geltend, der Vollzug erweise sich angesichts der im Arztbericht vom (...) 2021 gestellten Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung als nicht zumutbar. Auch sei aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation mit unzureichendem und problematischem Zugang zu psychiatrischer Versorgung im ehemaligen Konfliktgebiet sowie der Rationierung der Medikamente nicht mit einer adäquaten Behandlung zu rechnen.

E. 8.3.4

Es ist in Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Umstände nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland von einer konkreten Gefährdungslage im massgeblichen Sinne betroffen wäre. Vor seiner Ausreise hat er im Haus seiner Eltern gelebt, womit eine gesicherte Wohnsituation vorliegt. Im selben Haus leben – neben seinen Eltern – auch sein jüngerer Bruder und seine jüngere

E-3399/2020 Seite 21 Schwester mit ihrem Ehemann und ihren Kindern (vgl. Sachverhalt Bst. D). Der Beschwerdeführer hat während seines Aufenthalts in der Schweiz mit seiner Mutter, seinem jüngeren Bruder und seinem Onkel telefonische Kontakte gepflegt (act. A18/30, Antworten auf Fragen 36 f.). Mit seiner im Heimatort wohnhaften Familie verfügt er damit über ein tragfähiges Beziehungsnetz, welches ihn bei der Reintegration unterstützen kann. Ausserdem hat der (...)-jährige Beschwerdeführer in Sri Lanka eine mehrjährige Schulbildung genossen und in I._____ während (...) Jahren Berufserfahrungen gesammelt, womit es ihm zuzumuten ist, sich nach der Rückkehr nach Sri Lanka auch wirtschaftlich zu etablieren. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde. Dies gilt auch in Berücksichtigung der zurzeit in Teilen Sri Lankas herrschenden angespannten Lage (Polit-, Wirtschafts- und Finanzkrise sowie zeitweise gewaltsame Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Treibstoffversorgung), zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-458/2021 vom 8. Juni 2023 E. 7.3 Abs. 3).

E. 8.3.5

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3).

Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat keine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 m.w.H.).

E. 8.3.5.1

Im Arztbericht des Kantospitals K. _____ vom (...) 2019 wurde eine (...) festgestellt. Hinweise auf vorbestehende Frakturen wurden im Arztbericht verneint. Mangels entsprechender fachärztlicher Hinweise belegt der Bericht damit – entgegen der Auffassung sowohl des Beschwerdeführers als auch der Vorinstanz (vgl. angefochtene Verfügung S. 8) – kein Trauma, das sich vor (...) Jahren ereignet habe. Daran ändert die Angabe oben im Bericht «Indikation: (...) nach Trauma vor (...) Jahren in Sri Lanka. Pathologie, alte Verletzung?» nichts. Hierbei handelt es sich um den vom überweisenden Hausarzt angegebenen Abklärungsgrund, wobei der Hinweis auf das Trauma vor (...) Jahren wiederum auf den Angaben des

E-3399/2020 Seite 22 Beschwerdeführers basieren dürfte. Bezüglich der lediglich in der Indikation erwähnten (...) liegen keine eigenen (fach-)ärztlichen Berichte vor. Auch geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf eine regelmässige Medikamenteneinnahme angewiesen wäre. Bezüglich der (...) sind schliesslich keine konkreten Beschwerden oder in diesem Zusammenhang stehende medizinische Behandlungen bekannt.

E. 8.3.5.2

Gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Arztbericht vom (...). Dezember 2021 hat Dr. med. N. _____, die nicht psychiatrische Fachärztin ist, aber über den Facharztstitel (...) und eine Spezialisierung in (...) verfügt, die Diagnosen (...) auf dem Boden einer (...) im Rahmen einer Migrationsproblematik gestellt. Der Beschwerdeführer habe seit Juli 2020 die (...) besucht, dies anfangs wöchentlich sowie später aufgrund der eingetretenen Besserung alle zwei Wochen. Auch nehme er O. _____ (Anm: [...]) ein.

E. 8.3.5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und insbesondere mit deren Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgungslage im Land befasst (Referenzurteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5). Auch unter Berücksichtigung der darin ausgeführten Einschränkungen im Gesundheitssektor lassen die vorstehend erwähnten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ([...] auf dem Boden einer [...] und [...]) nicht auf eine medizinische Notlage schliessen, nachdem den Akten nicht zu entnehmen ist, dass er eine stationäre Behandlung oder in Sri Lanka nicht erhältliche Medikamente benötigen würde. An dieser Einschätzung vermögen weder der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka grundsätzlich deutlich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz (vgl. Urteil des BVGer D-965/2020 E. 9.3.6 f.), noch die vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. März 2022 eingereichten Unterlagen der SFH zur Behandlung von (...) Erkrankungen in Sri Lanka, welche aus dem Jahr 2021 stammen, etwas zu ändern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bereits Hinweise auf eine gewisse Entspannung der medizinischen Versorgungslage in Sri Lanka vorliegen (vgl. Urteil des BVGer E-3903/2021 vom 3. August 2023 E. 10.3.4.2 mit Hinweis auf <https://economynext.com/sri-lanka-ho->

pes-to-ease-medicine-shortages-as-more-supplies-come-in-111433, zu- letzt abgerufen am 26. Januar 2024). Auch steht es dem Beschwerdeführer allenfalls offen, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe finanzielle

E-3399/2020 Seite 23 Unterstützung zur Erleichterung seiner Eingliederung oder zur befristeten medizinischen Betreuung in seiner Heimat zu beantragen (vgl. Urteil des BVGer D-5861/2022 vom 1. März 2023 E. 10.3.4 m.w.H; Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

E. 8.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwen- digen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig festgestellt hat (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbe- züglich überprüfbar – angemessen ist. Diese ist daher zu bestätigen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen hat ihm die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts mit Zwischenverfü- gung vom 21. Juli 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Nach- dem aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine seither eingetretene relevante Veränderung der finenzi- ellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hervorgehen, sind dem Be- schwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2.1

Mit Zwischenverfügung vom 21. Juli 2020 wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Rechtsbeiständung gutgeheissen und Rechtsanwältin MLaw Cora Dubach als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt, weshalb ein Honorar für die unentgeltliche Vertretung des Be-

E-3399/2020 Seite 24 schwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren zulasten der Ge- richtskasse zuzusprechen ist.

E. 10.2.2

Nachdem MLaw Cora Dubach in ihrem Schreiben vom 12. Mai 2022 betreffend Gesuch um Entlassung aus ihrem Amt als amtliche Rechtsbei- ständin ein allfälliges Honorar an die Freiplatzaktion (...) abgetreten hat, ist das Honorar der Freiplatzaktion (...) zuzusprechen.

E. 10.2.3

Law Cora Dubach hat mit der Beschwerde vom 3. Juli 2020 eine Kostennote eingereicht. In dieser hat sie ein Honorar im Betrag von Fr. 2'660.– geltend gemacht und auf die fehlende Mehrwertsteuerpflicht hingewiesen. Die beiden als «Nachreichung» bezeichneten Eingaben vom 17. Juli 2020 und 1. März 2022 werden von der Kostennote nicht erfasst. Die mit Zwischenverfügung vom 17. Juni 2022 neu eingesetzte amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers, MLaw Linda Spähni, hat keine aktualisierte Kostennote eingereicht.

E. 10.2.4

Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung von Art. 12 i.V.m. Art. 8–11 VGKE (Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei das Bundesverwaltungsgericht bei nicht-anwaltlicher amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– ausgeht (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). MLaw Cora Dubach hat in ihrer Kostennote vom 30. Juni 2020 einen Aufwand von insgesamt 18 Stunden und 40 Minuten ausgewiesen. Ihre Auslagen hat sie mit Fr. 210.– beziffert (Fr. 10.– Spesen und Porto sowie Fr. 200.– Entschädigung für Dolmetscherin anlässlich der Gespräche vom 23. Juni 2020 und 8. Juni 2020). Dieser Stundenaufwand sowie die geltend gemachten Auslagen sind als angemessen zu betrachten und begründen einen Honoraranspruch im Betrag von Fr. 3'010.– (Vertretungsaufwand von Fr. 2'800.– [18 2/3 x Fr.150.–] + Auslagen von Fr. 210.–). Der von MLaw Cora Dubach geltend gemachte Honoraranspruch von Fr. 2'660.– ist dem gegenüber nicht nachvollziehbar und basiert auf verschiedenen Rechenfehlern. So hat sie einerseits bezüglich der ersten beiden Positionen («Erstgespräch und Fallaufnahme», sowie «weitere Besprechungen mit Klienten») jeweils das Total des Zeitaufwands abweichend von den darüber aufgeführten einzelnen Positionen wiedergegeben und ist auch bei der anschließenden Multiplikation mit dem Stundensatz von Fr. 150.– zu einem falschen Ergebnis gelangt. Bei dem von ihr angegebenen Aufwand für «Aktenstudium und weitere juristische und länderspezifische Abklärungen» hat E-3399/2020 Seite 25 sie darüber hinaus einen zu hohen, über dem für nicht-anwaltliche Vertretungen maximal zulässigen Stundensatz von Fr. 150.– liegenden Stundenansatz von Fr. 200.– angewandt.

E. 10.2.5

Für die beiden nachträglich eingereichten, in der Kostennote nicht berücksichtigten Eingaben vom 17. Juli 2020 und 1. März 2022 ist ein geringfügiger Zusatzaufwand aufzurechnen, der auf insgesamt 2.5 Stunden zu schätzen ist, womit sich der Honoraranspruch um Fr. 375.– (2.5 x Fr. 150.–) erhöht. Insgesamt ist der Freiplatzaktion (...) damit ein Honorar von Fr. 3'385.– (inkl. Auslagen, exkl. MwSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

E-3399/2020 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.